



Kanton Graubünden
Gemeinde Donat

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Energieanlagen**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Donat, 7433 Donat

Kontaktperson

Marcel Cantieni, Ressort Bauwesen
+41 79 400 45 25

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Projektleitung

+41 81 258 34 44

s.sauter@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 44

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung

Juli / September / Dezember 2015

Bearbeitungsstand

18. Dezember 2015

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziel und Inhalt der Teilrevision	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	4
2	Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termin	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	Gemeindeversammlung	5
3	Grundlagen	6
3.1	Petition Änderung Baugesetz	6
3.2	Revidiertes Raumplanungsgesetz (RPG)	6
3.3	Leitfaden für Solaranlagen	6
4	Umsetzung im Baugesetz (Artikel 32 Energieanlagen)	6
4.1	Absatz 1 (Gestaltung und Verfahren)	6
4.2	Absatz 2 (Anlagen an Fassaden und freistehende Anlagen)	7
4.3	Absätze 3 und 4 (Niedrigstenergiehäuser und Bauberatung)	7

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Das Baugesetz der Gemeinde Donat enthält im Artikel 32 des Baugesetzes Bestimmungen zu Energieanlagen. Die heutige Formulierung hat seit Inkrafttreten des Baugesetzes 2006 zu mehreren negativen Stellungnahmen bzw. Nichtbewilligungen von Solaranlagen geführt.

Im April 2015 ist bei der Gemeinde eine Petition mehrerer Einwohner eingegangen, welche eine Anpassung der Bestimmungen bezüglich Solaranlagen fordern. Insbesondere soll die Formulierung wonach Solaranlagen „bündig mit dem Dacheindeckungsmaterial“ einzubauen sind, aufgehoben werden.

Im Weiteren sind seit dem Erlass des Baugesetzes 2006 weitere übergeordnete Gesetze (eidg. Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung) sowie Richtlinien (kantonaler Leitfaden für Solaranlagen) bezüglich Bewilligungspflicht und Gestaltungsanforderungen an Solaranlagen erlassen worden.

Aufgrund der vorliegenden Petition sowie der geänderten übergeordneten Gesetzgebung beabsichtigt die Gemeinde eine Teilrevision des Baugesetzes hinsichtlich des Artikels 32 (Energieanlagen).

1.2 Ziel und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren und zur Gestaltung von Energieanlagen (insbesondere Solaranlagen) den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst. Die Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes soll angemessen Rechnung getragen werden.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Das rechtskräftige Baugesetz der Gemeinde Donat wurde am 13. Dezember 2006 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 14. August 2007 mit RB Nr. 948 von der Regierung genehmigt.

Vorliegend sollen lediglich den Bestimmungen zu den Energieanlagen angepasst werden. Auf eine gesamthafte Überarbeitung des Baugesetzes verzichtet die Gemeinde derzeit.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Donat beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr S. Sauter eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termin

Auftragserteilung	Mitte Juli 2015
Bearbeitung der Planungsmittel	bis Ende Juli 2015
Kantonale Vorprüfung	ab anfangs Sept. 2015
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	September / Oktober 2015
Gemeindeversammlung	16. Dezember 2015
Beschwerdeaufgabe	Dez. 2015 / Jan. 2016

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 10. September 2015 äusseren sich die Amtsstellen positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Aufgrund der Vorprüfung ergaben sich keine Anpassungen in den Planungsmitteln.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 24.09. – 26.10.2015. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund der Mitwirkung ergaben sich keine Anpassungen in den Planungsmitteln.

2.5 Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015 wurde die vorliegende Teilrevision von den Stimmberechtigten angenommen.

3 Grundlagen

3.1 Petition Änderung Baugesetz

Die im April 2015 beim Gemeindevorstand eingegangene Petition mehrerer Einwohner verlangt eine Anpassung von Artikel 32 Abs. 1. Dieser enthält bisher die Bestimmung, dass Anlagen zur Nutzung alternativer Energiequellen bündig mit dem Dacheindeckungsmaterial einzubauen sind. Dieser Passus soll aufgehoben werden. Der Gemeindevorstand interpretierte den Baugesetzartikel in der Bewilligungspraxis so, dass auf dem Gemeindegebiet nur Solaranlagen auf Dächern und nur parallel zum Dach zulässig sind. Solaranlagen an Fassaden waren somit bisher grundsätzlich nicht möglich.

Gestützt auf die Petition und die technischen Möglichkeiten beabsichtigt die Gemeinde auch Solaranlagen an Fassaden, Brüstungen sowie freistehende Anlagen innerhalb der Bauzone unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

3.2 Revidiertes Raumplanungsgesetz (RPG)

Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft. Dieses enthält in Art. 18a Bestimmungen zu Solaranlagen. In Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung (Bewilligungsfreie Solaranlagen). Solche Vorhaben sind allerdings der Baubehörde zu melden. In der zugehörigen Raumplanungsverordnung (RPV) wird konkretisiert, welche Anlagen als „genügend angepasst“ gelten (Art. 32a).

Im Baugesetz der Gemeinde soll ein entsprechender Hinweis auf die bewilligungsfreien Anlagen und die Meldepflicht aufgenommen werden.

3.3 Leitfaden für Solaranlagen

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) hat im August 2014 einen Leitfaden für Solaranlagen herausgegeben. Darin sind Verfahrensvorgaben sowie Gestaltungsempfehlungen für Solaranlagen enthalten.

Die Gemeinde beabsichtigt, diese Gestaltungsempfehlungen im Baugesetz als richtungsweisend zu erklären.

4 Umsetzung im Baugesetz (Artikel 32 Energieanlagen)

4.1 Absatz 1 (Gestaltung und Verfahren)

Anlagen zur Nutzung von alternativen Energiequellen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Die Formulierung „bündig mit dem Dacheindeckungsmaterial“ wird gestrichen. Damit werden auch Solaranlagen, welche sich nicht auf dem Dach befinden, ermöglicht.

4.2 Absatz 2 (Anlagen an Fassaden und freistehende Anlagen)

Solaranlagen an Fassaden und Brüstungen sowie freistehende Solaranlagen sind in jedem Fall bewilligungspflichtig und nur zulässig sofern keine sinnvolle Möglichkeit zur Anordnung auf dem Dach besteht. In erster Priorität sind somit Solaranlagen nach wie vor auf dem Dach vorzusehen. Freistehende Solaranlagen sind nur innerhalb der Bauzone zulässig. Sie sind dem Terrainverlauf anzupassen und gut in die Umgebung einzufügen.

4.3 Absätze 3 und 4 (Niedrigstenergiehäuser und Bauberatung)

Die Formulierung der Absätze 3 und 4 werden aus dem rechtskräftigen Baugesetzartikel übernommen und erfahren keine inhaltliche Änderung.

Chur, 16. Dezember 2015

